Priorisierung von Netzanschlussanfragen auf VNB-Ebene

Handlungs-empfehlungen

- Verpflichtende gesetzliche Rahmenbedingungen schaffen Klarheit und Rechtssicherheit
- Ein Festlegungsverfahren der Bundesnetzagentur mit entsprechender Konsultation liefert schneller belastbare Ergebnisse

Vom Windhund zum Wildwuchs? Die Priorisierung von Netzanschlussanfragen braucht einen rechtssicheren und einheitlichen Rahmen.

Der „Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Energiewirtschaftsrechts zur Synchronisierung des Anlagenzubaus mit dem Netzausbau sowie zur Verbesserung des Netzanschlussverfahrens“ vom 17.04.2029 ersetzt für Netzanschlussanfragen das bisherige „Windhundverfahren“ durch ein Priorisierungssystem nach Kriterien (§ 17 EnWG-neu). Dies betrifft insbesondere Vorgänge, die nicht durch das EEG oder die KraftNAV geregelt werden. Der gewählte Umsetzungsansatz ist jedoch ungeeignet, um Rechtssicherheit, Einheitlichkeit und Geschwindigkeit zu gewährleisten. Insbesondere ist es sachlich wie regulatorisch nicht zielführend, dass Übertragungsnetzbetreiber (ÜNB) ein Priorisierungsverfahren erarbeiten, das anschließend von Verteilnetzbetreibern (VNB) fakultativ übernommen werden kann. Die im Gesetz genannten Kriterien sind zudem lediglich optional und eröffnen einen ungeregelten Gestaltungsraum. Es besteht die Gefahr, vom Windhundprinzip zu einem „Wildwuchsprinzip“ zu kommen, indem jeder VNB ein eigenes Verfahren für die Priorisierung festlegen müsste.

Eine Festlegung der Bundesnetzagentur auf Basis gesetzlicher Rahmenbedingungen

Die Ablösung des Windhundverfahrens kann aus unserer Sicht praxistauglich, rechtssicher und zügig umgesetzt werden, wenn folgende Aspekte berücksichtigt werden.

Verteilnetzbetreiber kennen die Praxis

Der Referentenentwurf (§ 17a EnWG-E) sieht vor, dass die ÜNB ein Verfahren entwickeln und dieses zum 01.01.2027 der Bundesnetzagentur (BNetzA) zur Bestätigung vorlegen. Hierzu liegt bereits aus dem Kreis der vier ÜNB ein Reifegradverfahren vor, das allerdings die Belange der Betreiber von Großelektrolyseuren nur unzureichend berücksichtigt.[1] Die VNB können nach der Bestätigung das ÜNB-Konzept übernehmen. Allerdings ist zu bezweifeln, dass aus dem Kreis der ÜNB, die naturgemäß nur wenige sehr große Kunden haben, ein tragfähiges Konzept entwickelt werden kann, das die vielfältige Welt der Anschlusspetenten auf VNB-Ebene mit einer großen Fallzahl kleiner und mittelgroßer Anschlussbegehren ganzheitlich abbilden kann. **Lösungsvorschlag:** Wir benötigen gesetzliche Kriterien mit Bezug zur VNB-Ebene, die den Rahmen für ein Festlegungsverfahren der BNetzA bilden. An dem Festlegungsverfahren werden sich die VNB konsultierend beteiligen.

[1] Auch heute ist es mit Genehmigung der BNetzA möglich, eigene Verfahrensweisen zur Bearbeitung von Netzanschlussanfragen zu etablieren. Die vier deutschen ÜNB haben hierzu ein Reifegradverfahren entwickelt, das seit dem 01.04.2026 angewendet wird. Die Priorisierung systemrelevanter Elektrolyse und die Kohärenz mit der integrierten Netzplanung greifen wir in einem separaten EWE-Positionspapier auf.

Gesetzliche Rahmenbedingungen schaffen Klarheit und Sicherheit
Die in § 17b EnWG-E definierten Kriterien sind nicht rechtlich bindend, sondern optional. Es steht den ÜNB frei, aus sechs nur zum Teil klar definierten Kriterien eine Auswahl zu treffen. Hierbei ist zu beachten, dass für die ÜNB die Belange der nachgelagerten VNB aus systemtechnischer Sicht nie optional, sondern immer mit absoluter Priorität behandelt werden sollten. **Lösungsvorschlag:** Ein rechtssicherer Rahmen für die Priorisierung von Anschlussanfragen auf VNB-Ebene kann nur durch klar definierte verpflichtende Kriterien geschaffen werden. Diese sollten neben dem Reifegrad Beiträge zur Energie-, Wärme- und Verkehrswende verbunden mit den jeweiligen Klimaschutz- und Ausbauzielen, regionale Wertschöpfung, Daseinsvorsorge und Resilienz, sowie Netzdienlichkeit[2] umfassen. Die Ausgestaltung zu einem praxistauglichen Scoringmodell sollte durch die BNetzA im Rahmen einer Festlegung mit einer Konsultation erfolgen.

Ein Festlegungsverfahren liefert schnell belastbare Ergebnisse
Heute stapeln sich Netzanschlussanfragen bei den VNB – zum Teil stark geprägt von Batteriespeichern. Diese sind bei entsprechender netzverträglicher Fahrweise Teil der Energiewende und sie konkurrieren mit laufenden Anfragen von Betrieben, die auf Elektrifizierung setzen, Ladestationen für PKW und LKW, Gewerbegebieten, Krankenhäusern und Rechenzentren. Die Knappheit verfügbarer Netzkapazitäten kann aus Gründen der sicheren Systemführung und Netzausbauzeiten nicht kurzfristig aufgelöst werden. Folgt man dem in § 17 a,b EnWG-E skizzierten Verfahren, könnten die VNB frühestens im ersten Quartal 2027 prüfen, ob das ÜNB-Verfahren adaptierbar ist. Somit wäre ein neues Verfahren zur Priorisierung auf VNB-Ebene nach sehr optimistischer Schätzung frühestens Mitte 2027 anwendbar. Dies behindert dringend benötigte Investitionen in Standorte und Technologien. **Lösungsvorschlag:** Wenn verbindliche Kriterien für die Priorisierung gesetzlich festgelegt werden, kann das Verfahren einheitlich durch die BNetzA im Rahmen einer Konsultation in einem Zeitraum von wenigen Monaten festgelegt werden.

EWE AG EWE ist ein Versorgungskonzern im Bereich Strom, Erdgas, Telekommunikation und Informationstechnologie. Die EWE AG ist registrierte Interessenvertreterin nach dem Lobbyregistergesetz (Registernummer R001058) und folgt dem vom Deutschen Bundestag und von der Bundesregierung beschlossenen Verhaltenskodex.

Kontakt
EWE Aktiengesellschaft
Tirpitzstraße 39
D-26122 Oldenburg
ww.ewe.com

Ansprechpersonen
Abteilung Politische Angelegenheiten
Andreas Gerbrand
E-Mail: andreas.gerbrand@ewe.de

Aiko Holstein
E-Mail: aiko.holstein@ewe.de

Markus Hümpfer
E-Mail: markus.huempfer@ewe.de

[2] Der Begriff „Netzdienlichkeit“ ist – ebenso wie „Systemdienlichkeit“ und auch Variationen dieser Begriffe – nicht legaldefiniert. Dies wurde u.a. im Workshop „Notwendigkeit und Zweckdienlichkeit einer Definition von System- und Netzdienlichkeit im Energiewirtschaftsrecht“ des Instituts für Energie- und Regulierungsrecht Berlin am 05.03.2026 herausgestellt. EWE hat zu diesem Thema auch ein Positionspapier veröffentlicht.